

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Büro:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 284.

Freitag, 6. December 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis pro Jahrgang 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Expedienten bei Voranmeldung 1 Mark 60 Pfg., bei Abnahme am Schalter der Expedition 1 Mark 70 Pfg. Nach Abnahme des Abonnements werden angenommen. Einzelhefte für die Nummer des Anstufungsblattes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr.
Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raulenstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Ausfertigungsregeln der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betreffend.

Nachdem der Bundesrath laut der unter \odot nachstehenden Bekanntmachung vom 31. October 1901 die Ausfertigungsregeln der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 31. December 1902 beschlossen hat, werden sämtliche Staatsbanken hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren und demgemäß Zwanzigpfennigstücke aus Silber bis zum 31. December 1902 sowohl in Zahlung als zur Umwechslung gegen Reichsgeld anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die zur Einlösung gelangten Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind, insoweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können, bis 15. Januar 1903

1. von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einlefen, bei dieser oder bei einer unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse umzuwecheln,
2. von den anderen Kassen mit zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse zu verwenden.

Dresden, den 28. November 1901.

Sämmtliche Ministerien.

v. Meyisch. v. d. Planitz. v. Seydewitz.
v. Watzdorf. Rüger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.
Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkte ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.
Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. December 1902 bei den

Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.
Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf veräuferte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. October 1901.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Thielen.

Auf Blatt 337 des Handelsregisters, die Firma

C. Detling in Strehla

betreffend, ist heute eingetragen worden, daß den Herren
Ingenieur Carl Bernhard Otto Heß und
Kaufmann Adolph Emil Schlegel in Strehla

Gesamtpatrolura erteilt ist.

Riesa, den 4. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 7. Dezember 1901, Nachmittags 3 Uhr gelangen im Stadtpark junge Küstern gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Sammelort: Festplatz.

Der Rath der Stadt Riesa, am 4. Dezember 1901.

Bürgermeister Doeters.

Sgr.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 7. Dezember d. J., von Vormittag $\frac{1}{2}$ 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im südlichen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 40 Pfa pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.

Riesa, den 6. Dezember 1901.

Die Direction des köd. Schlachthofes.

Meißner, Sanitätsreferent.

Die morgen, Sonnabend, Abend erscheinende Nr. d. Bl. wird ausnahmsweise von 7— $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an unserem Schalter auch an Nicht-Abonnenten kostenlos verabfolgt.

Die Geschäftsstelle.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 6. December 1901.

— Die Mitglieder des Bürgervereins seten auf die heute, Freitag, Abend stattfindende Hauptversammlung nochmals aufmerksam gemacht; infolge der Wichtigkeit der Tagesordnung ist zahlreicher Besuch der Versammlung sehr erwünscht.

— Ein außergewöhnlich großer, harter Trauerkondukt hatte sich gestern Nachmittag vereinigt, um die letzte Hülle des in bestem Mannesalter, nach nur kurzer Krankheit aus dem Leben abgerufenen Herrn Branddirektor Schumann zur ewigen Ruhe zu geleiten. Außer den Familienangehörigen nahmen an den Trauerfeierlichkeiten u. A. Theil Herr Bürgermeister Doeters, sowie einige Stadträte und Stadtverordnete, Herren Branddirektoren Dejer-Weizen und Bogelwang Kössen, die Vertreter von 12 Feuerwehren des Döbeln-Waldheim-Riesauer Feuerwehverbandes, Deputationen der Feuerwehren Dschaf, Strehla, Meissen I und II, Lommahsch und Gröba (letztere Wehr war sehr stark vertreten), das freiwillige Rettungscorps und die Bürgerfeuerwehr Riesa, letztere beiden mit Fahne, Vertreter der Garnisonverwaltung und viele Herren aus der Bürgerschaft unserer Stadt. Die Grabrede hielt Herr Pilsgeßlicher Sachse, während Namens des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren Herr Branddirektor Dejer-Weizen dem Beweinigen Worte des Dankes und der Anerkennung widmete. Das freiwillige Rettungscorps hatte von Vormittags 9 Uhr ab im Trauerhause eine Ehrenwache gestellt. Außerordentlich reiches Palmen- und Blumenarrangement gab ferner Beweis von der Werthschätzung, dessen sich der Beweinige zu erfreuen gehabt.

— y. Das Schwurgericht Dresden verhandelte gestern gegen den 40 Jahre alten Hieslergejellen Friedrich

Wihelm Müller aus Weidenhain bei Torgau wegen verjuchten Mordschlags. Müller ist ein roher und sehr gewaltthätiger Mensch. Er hat schon viele und schwere Strafen erlitten, namentlich wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruch und gewerkschaftlichen Ungehorsams. Dem Angeklagten wird belgemeinen, während der Nacht zum 22. August dieses Jahres vor der Schankwirthschaft von Bleichschmidt auf der Bahnhofstraße in Riesa den Kaufherrn Friedrich Franz Proschwitz durch Messerstiche zu tödten verurteilt, hierbei jedoch nicht mit Ueberlegung gehandelt zu haben. Nachdem Müller bis zum 17. Juli d. J. eine sechsmonatige Gefängnisstrafe verbüßt hatte, wandte er sich nach Riesa, um hier angeblich Arbeit zu suchen. Am Abend des 21. August kam der Angeklagte in die Stehstube der Bleichschmidtschen Schankwirthschaft, traf dort mit Proschwitz zusammen und gab Bier und Cigarren zum Besten. Da Müller die Beize nicht bezahlen konnte, auch in roher Weise auftrat, wurde er mit Gewalt aus dem Lokale gebracht. Auf der Straße kam es später zwischen dem Angeklagten und Proschwitz zu Streitigkeiten. Letzterer wurde hierbei von Müller gepackt und mit einem großen Messer in die Brust und in den Rücken gestochen. Proschwitz erhielt schwere Verletzungen und mußte im Krankenhaus untergebracht werden. Es erfolgte die Verurteilung des Angeklagten zu 3 Jahr 6 Monaten Gefängnis.

— In der letzten stark besuchten Versammlung der Schützenvereine wurde gemäß dem schon lange gehegten Wunsche vieler Mitglieder die Abhaltung eines Maskenballes beschlossen und zwar soll derselbe im Januar in den neuen Sälen des Gasthofes „zum Stern“ nach reichhaltigem, abwechslungsreichem Programm stattfinden und sollen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Vom Saale des Schützenhauses glaubte man Abstand nehmen zu müssen, da man milnte, daß derselbe für diese Veranstaltung nicht geeignet sei.

— Die sächsischen Staatswaldungen haben in den Jahren 1899 und 1900 wieder beträchtlichen Zuwachs an Bodenfläche durch Ankauf erfahren. Zwar wurden gegen 87 Hektar verkauft, nämlich vom Dresdner Revier an die Militärverwaltung zum Errichtung eines Militärgerichtsgebäudes und zum Erweiterungsbau der Trainlaserne, vom Augustsburger Revier (40 Hektar für 40 071 Mark) an die Stadt Schellenberg zum Wohnungsbau für Sommerfrischler, vom Fischhäuser Revier (für 34 000 Mk.) an den Reichsfinanz- und vom vormaligen Rittergut Gelsenau nebst den darauf stehenden Gebäuden (für 12000 Mark) als entbehrlich für die Forstverwaltung. Diesen Verkäufen steht aber wieder ein Arealzuwachs von 10 Hektar 46,2 Kar gegenüber, welches Areal die Stadtgemeinde Schellenberg von ihrem Waldbesitze an den Staat für 14 963 Mark veräußert hat, und ferner wurden ange-

kauft 3256 Hektar 15,29 Kar für 3 861 861 Mk. 74 Pfg., doch sind darin auch verschiedene, Erbauung von Forstgebäuden betreffende Posten, sowie der Ankauf des Forstrentamtsgebäudes in Grimma mit enthalten. Den größten Zuwachs hat das Thumer Revier durch den Erwerb des Rittergutes Gelsenau mit 454 Hektar 42,4 Kar erhalten, dann folgt das Brotensfelder Revier mit 217 Hektar 26,5 Kar durch Ankäufe in der Flur Ebmath, das Lauterer Forstrevier mit 171 Hektar 83 Kar durch Ankauf des Burthardtswalbes, das Erlbacher Revier mit 143 Hektar 69,4 Kar durch Ankauf des Rittergutes Gubabrunn, die Reviere Reichstein, Köbnigstein und Rosenthal mit 123 Hektar 61 Kar durch verschiedene Parzellen vom Rittergute Hermsdorf und Hammergut Reichstein, das Hohnsteiner Revier mit 88 Hektar 58,2 Kar durch Ankäufe verschiedener Parzellen in Flur Porsdorf und Waltersdorf, sowie endlich das Glastener Revier mit 73 Hektar 83,9 Kar Areal des Gotteskastens in Grimma.

— „Geschäftsleute, laßt Eure Forderungen nicht verjähren!“ Dieser Ruf muß jetzt wieder am Jahreschlus erschallen. Für bestimmte Forderungen besteht eine kurze Verjährungsfrist von 2 beziehungsweise 4 Jahren. Zu jenen gehören u. A. nach Paragraph 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ansprüche 1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt; 2. derjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung ihrer Erzeugnisse in den Haushalt des Schuldners; 3. Forderungen der Gastwirthe für Wohnung und Beköstigung, einschließlich der Auslagen; 4. Forderungen der im Privatdienst Angestellten. In vier Jahren verjähren die Forderungen auf Zinsen und Unterhaltsbeiträge. Die Verjährungsfrist endet mit dem Ablauf des 2. bezw. 4. Kalenderjahres seit Entstehung der Forderung. Jede im Jahre 1899 entstandene Forderung eines Handwerkers kann also nach dem 1. Januar nicht mehr geltend gemacht werden. Jede Anerkennung, zum Beispiel eine Theilzahlung, unterbricht die Verjährung. Sie kann auch durch Zustellung eines Zahlungsbefehls unterbrochen werden.

M. Jacobsthal, 5. December. Dem Vernehmen nach ist in der Nacht vom Montag zum Dienstag auf den Personenzug 285, Dresden—Berlin, welcher Nachts 11,28 Uhr auf Station Burgdorf eintrifft, zwischen Station Jacobsthal und Burgdorf ein Schuß abgefeuert worden. Das Geschöß soll ein Fenster eines Personenwagens 4. Klasse durchschlagen haben und im Innern des Wagens in der Wandung hängen geblieben sein. Personen sind nicht verletzt. Ob es sich um einen gegen